

|                                                                                                                                            |                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br>Gemeinde Bobitz<br><br>Federführend:<br>Kämmerei                                                                | Vorlage-Nr: VO/GV09/2019-1260<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 18.11.2019<br>Einreicher: Bürgermeisterin |
| <b>Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzungsänderung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer. (Hundesteuersatzung)</b> |                                                                                                                          |
| Beratungsfolge:<br><br>Beratung Ö / N    Datum    Gremium<br><br>Ö                    17.12.2019    Gemeindevertretung Bobitz              |                                                                                                                          |

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

#### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobitz enthält bei Zuwiderhandlung des § 12 Abs. 1 Anzeigepflicht „Wer im Gebiet der Gemeinde Bobitz einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen“

keine Grundlage zur Hundesteueranmeldung von Amtswegen. Diesbezüglich wird mit dieser Satzungsänderung Abhilfe geschaffen, indem der im zuvor genannte § 11 Anzeigepflichten, durch einen 4. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

„(4) Kommt eine Hundehalterin / ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer /seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden. „

**Finanzielle Auswirkungen:** Steuerliche Mehreinnahmen

#### **Anlage/n:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

|                                                |  |
|------------------------------------------------|--|
| <b>Abstimmungsergebnis:</b>                    |  |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums |  |
| Davon besetzte Mandate                         |  |
| Davon anwesend                                 |  |
| Davon Ja- Stimmen                              |  |
| Davon Nein- Stimmen                            |  |
| Davon Stimmenthaltungen                        |  |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V            |  |

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Bobitz  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung) vom \_\_\_\_\_**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom \_\_\_\_\_ folgende Hundesteuersatzung erlassen.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Der § 12 „Anzeigepflicht“ Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.2004 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

- „(4) Kommt eine Hundehalterin / ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer /seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden. „

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bobitz, den \_\_\_\_\_

Hohmann-Triebs  
-Bürgermeisterin-

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.